

Schutzkonzept

**für das Wohl
von Kindern und Jugendlichen
gegen (sexualisierte) Gewalt
in der Evangelischen Familienbildungsstätte
Kehdingen / Stade e.V.**

Stand vom 06.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Definition und rechtliche Grundlagen	2
3.	Risikoeinschätzung und Gefährdungsanalyse	2
4.	Prävention	3
4.1	Einstellungsverfahren	3
4.2	Erweitertes Führungszeugnis	3
4.3	Selbstverpflichtung	3
4.4	Verhaltenskodex	4
5.	Kooperationen und Anlaufstellen	4
5.1	Folgende Beratungsstellen können in Anspruch genommen werden	5
5.2	Wie können sich Kinder und Jugendliche Hilfe holen?	5
5.3	Angebote der Prävention	6
6.	Intervention	6
6.1	Haltung der Mitarbeitenden	6
6.2	Vorgehen bei vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt	6
6.3	Handlungsablauf	7
6.3.1	Handlungsablauf für Freie Mitarbeitende der Ev. Familienbildungsstätte e.V. (FABI) im Falle einer Gefährdungswahrnehmung	7
6.3.2	Fragestellungen für Erstbeobachtung einer Gefährdungswahrnehmung sexualisierter Gewalt	8
6.3.3	Vorgehen bei Vermutung einer Situation sexualisierter Gewalt in der Fabi – Handlungsschritte	9
6.3.2	Was tun bei Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen	10
7.	Öffentlichkeitsarbeit	10
Anhang		11
Anlage 1	Selbstverpflichtungserklärung	11
Anlage 2	Verhaltenskodex der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e.V.	11
Anlage 3	Risikoanalyse	11
Anlage 4	§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	12
Anlage 5	§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	12
Anlage 6	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	13
Anlage 7	Straftatbestände aus dem StGB gegen die sexuelle Selbstbestimmung	14

1. Einleitung

Die Arbeit in der Evangelischen Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V. (FABI) mit Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie Bildungsarbeit. In zweiter Linie ist sie Beziehungsarbeit, da Bildungs- und Beziehungsarbeit immer auch zusammengehören. Ihr Selbstverständnis erhebt den Anspruch, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen können.

Eine besondere Verantwortung entsteht durch das Vertrauen, das der FABI von der Öffentlichkeit entgegengebracht wird.

Die VN-Kinderrechtskonvention formuliert drei Bereiche von Kinderrechten, die in Deutschland wie Bundesgesetze gelten. Neben Rechten der Beteiligung und der Förderung sind hier besonders die Schutzrechte von Kindern zu nennen: „Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten - wie alle Kinderrechte - ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.“¹

Unser Schutzkonzept dient der Prävention vor sexueller Gewalt sowie der Intervention in Fällen sexueller Gewalt. Prävention bedeutet nicht nur in der Arbeit der FABI mit Kindern und Jugendlichen, sondern gegenüber allen Menschen eine innere Haltung der Wertschätzung und des Respektes zu entwickeln und einzunehmen.

Die Wahrnehmung der Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen stellt uns in die Verantwortung, konsequent verantwortungs- und achtungsvoll mit der Persönlichkeit der einzelnen Menschen umzugehen, eigene Grenzen und die anderer respektvoll zu wahren. Dies geht aus dem Leitbild der Evangelischen Familienbildungsstätten Niedersachsen hervor.

Unser Schutzkonzept beinhaltet Prävention vor sexualisierter Gewalt aus zwei Perspektiven.

1. Zum einen soll durch das Schutzkonzept ermöglicht werden, Hinweise sensibel wahrzunehmen, wenn Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt in irgendeiner Form betroffen sind oder in unserer Einrichtung Gefährdungen vorhanden sein sollten.
2. Zum anderen soll das Schutzkonzept Kindeswohlgefährdungen in Form von sexualisierter Gewalt im Kontext unserer Arbeit verhindern.

Das Schutzkonzept dient als Handlungsleitfaden unserer Einrichtung für Information, Prävention und Intervention.

Durch Information und kommunikativen Austausch über sexualisierte Gewalt verliert diese die Tabuisierung. Dadurch entsteht bei den Mitarbeitenden mehr Sicherheit, sich des Themas anzunehmen. „Wir brauchen Wissen und Informationen, um sexualisierte Gewalt wahrnehmen und ihr entgegenwirken zu können.“²

Unser Schutzkonzept beinhaltet Interventionsstandards, die im Falle sexualisierter Gewalt handlungsleitend sind.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention>.
Abgerufen 08.05.2024.

²Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover: Broschüre „Information-Kommunikation-Intervention“, Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, S. 9.

, Je länger ein Kind oder ein Jugendlicher unter sexualisierter Gewalt leiden muss, umso mehr ist seine Seele betroffen. Insbesondere deshalb treffen wir klare Verabredungen für unser Verhalten (Verhaltenskodex) und entwickeln Interventionsstandards, um schnell reagieren zu können. Gleichzeitig findet Intervention in den Strukturen der FABI statt, wie zum Beispiel durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden.

Die FABI steht wie andere Institutionen „in einer moralischen und fachlichen Verantwortung, Aufarbeitung auf den Weg zu bringen, wenn sie von zurückliegender sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Kenntnis“³ erhält.

2. Definition und rechtliche Grundlagen

„Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machposition nicht zustimmen kann.“⁴

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bedarf es in der FABI einer besonderen Aufmerksamkeit in der Gestaltung menschlicher Beziehungen. Gesetzlich ist die Verantwortung der freien Träger verankert und die Wahrung des Kindeswohls als Aufgabe und Verpflichtung der freien und öffentlichen Träger benannt. Daher sind folgende rechtliche Grundlagen handlungsleitend:

Die Ev. Familienbildungsstätten und damit auch die FABI sind nach § 75 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt. Den Vorgaben des Gesetzes sind alle Mitarbeiter*innen verpflichtet⁵. (Anlage 4)

Darüber hinaus wurde der § 72a SGB VIII neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen⁶. (Anlage 5)

In § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“⁷ wird das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gesetzlich geregelt. Der Schutzauftrag gilt als handlungsleitende Voraussetzung einer funktionierenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Abläufe und Verhaltensabsprachen sind in Vorbereitung und Durchführung, ebenso die Beobachtungen, die wir im Zusammensein mit den Kindern und Jugendlichen machen, darauf auszurichten. (Anlage 6)

In den §§ 174-184 StGB sind die Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt.⁸ (Anlage 7)

3. Risikoeinschätzung und Gefährdungsanalyse

Grundlage unseres Schutzkonzeptes bildet die Risikoanalyse, die sensible Stellen unserer Institution anzeigt. Hierbei sind die Themen Umgang mit Nähe und Distanz, bauliche Bedingungen und das

³ <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/S.6>. Abgerufen 27.05.2024. /

⁴ <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/allgemeines>. Abgerufen 22.05.2023.

⁵ https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/75.html. Abgerufen 22.05.2023.

⁶ https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/72a.html. Abgerufen 22.05.2023.

⁷ https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html. Abgerufen 22.05.2023.

⁸ <https://dejure.org/gesetze/StGB/174.html>. Abgerufen 22.05.2023.

Einstellungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Die Risikoanalyse klärt die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und auszuüben. In der FABI sind dabei die verschiedenen Arbeitsbereiche, gruppenspezifische Angebote sowie dezentrale Räumlichkeiten zu beachten.

Dabei sind jedes Angebot und jede Gruppe mit Kindern und Jugendlichen zu betrachten. Dies betrifft alle Mitarbeitende in sämtlichen Kursen.

Einmal jährlich führt die jeweils verantwortliche Fachbereichsleitung eine Risikoanalyse für die ihr zugeordneten Gruppen und Angebote gemäß folgender Aufstellung durch (Anlage 3):

- **Standort**
- **Angebot**
- **Ansprechperson / Fachbereichsleitung**
- **Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses durch die Mitarbeitenden**
- **Zielgruppe**
- **Anzahl der Teilnehmer*innen**
- **Inhalt**
- **Besonderheiten (allein/im Team)**
- **„verletzliche“ Stellen wie „abseits“, allein im Haus, Kooperation**

4. Prävention

4.1 Einstellungsverfahren

Im Einstellungsverfahren wird das Schutzkonzept und die Haltung der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V. (FABI) im Sinne des Leitbildes / Grundverständnisses, der rechtlichen Hintergründe und des Verhaltenskodexes kommuniziert sowie Bezug auf das erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung genommen. Hier sollte der Umgang mit Situationen sexualisierter Gewalt kommuniziert werden.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie alle freien Mitarbeitenden, die in regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen der Leitung oder einer von dieser beauftragten Vertretung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGBVIII vor. Da auch weitere Daten im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt sein könnten unabhängig von §72a SGBVIII, ist hiermit sensibel umzugehen und verlangt daraufhin evtl. Kommunikation mit der Leitung. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate alt sein und muss alle fünf Jahre erneuert werden (Anlage 4).

4.3 Selbstverpflichtung

Eine Selbstverpflichtung wird bei Aufnahme einer Tätigkeit in der FABI von jedem Mitarbeitenden unterschrieben. Diese bezieht sich auf den verbindlichen Verhaltenskodex. In der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechts §§ 174 ff StGB kennen und sie sowohl über die entsprechenden strafrechtlichen sowie disziplinarischen Konsequenzen, die durch eine sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entstehen, informiert sind. Darauf folgt die Erklärung, dass sie nicht wegen einer entsprechenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist und im anderen Fall dies zum Ausschluss der Tätigkeit in der FABI führt (Anlage 1).

4.4 Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex hängt in den Fluren der FABI für alle gut sichtbar und liegt zur Einsicht im Verwaltungsbüro aus (Anlage 2):

Verhaltenskodex der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V.

Als Evangelische Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V. nehmen wir die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen wahr und achten diese. Daher wahren wir die eigenen Grenzen und diejenigen anderer Menschen.

In der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V. bieten wir Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum, in dem sie sich positiv entwickeln können.

Wir bringen allen Menschen Wertschätzung und Respekt entgegen und entwickeln eine entsprechende innere Haltung der Wertschätzung.

Wir tragen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen und respektieren deren Grenzen und Intimsphäre.

Wir positionieren uns gegen Diskriminierung, Gewalt, Rassismus sowie Sexismus. Das schließt jegliche körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexuelle Gewalt und verbale Gewalt ein.

5. Kooperationen und Anlaufstellen

5.1 Folgende Beratungsstellen können in Anspruch genommen werden:

1. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch für die Stadt Stade:

Ansprechpartner*in: Katarzyna Piotrowski
beratungsstelle@stadt-stade.de; 04141/ 43646
Salzstraße 16, 21682 Stade
Öffnungszeiten: Di 9-12
Do 14-16

2. Beratungsstelle Lichtblick gegen sexuelle Gewalt

Bertha-von-Suttner-Allee 4
21614 Buxtehude
Telefon: 04161 / 714 715 Telefax: 04161 / 714 719
<https://www.awostade.de/beratungsstelle-lichtblick/> berät Buxtehude und den Landkreis Stade.

3. Das Kinderschutzzentrum Nordost Niedersachsen (Träger Diakonie) berät die Ev.

Familienbildungsstätte: 04141 4199902:
Mo-Do 8:30-16:00 und Freitag 8:30 – 14:00 Uhr
Helga Willmann: helga.willmann@kinderschutz-noni.de
Christine Lemke: christine.lemke@kinderschutz-noni.de

4. Auch die **Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der ev. Landeskirche** kann über die E-Mail fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de einbezogen werden.
Ansprechpartner*innen sind für Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover ist Mareike Dee: mareike.dee@evlka.de 0511 1241-726.
Anuschka Lütje 01511 7202786 anuschka.luetje@evlka.de
5. **Unter der Nummer 0800 22 55 530 ist das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch** montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15:00 bis 20:00 Uhr bundesweit, kostenfrei und anonym erreichbar. Das Hilfe-Telefon ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein "komisches Gefühl" haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

5.2. Wie können sich Kinder und Jugendliche Hilfe holen?

In den Räumlichkeiten der FABI, in den Schaukästen und den externen Räumen der FABI hängen gut sichtbar für Kinder und Jugendliche folgende Informationen aus:

1. **Beratungsstelle Lichtblick gegen sexuelle Gewalt**
Bertha-von-Suttner-Allee 4
21614 Buxtehude
Telefon: 04161 / 714 715 Telefax: 04161 / 714 719
<https://www.awostade.de/beratungsstelle-lichtblick/> berät Buxtehude und den Landkreis Stade.
2. **Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch für die Stadt Stade:**
Ansprechpartner*in: Katarzyna Piotrowski
beratungsstelle@stadt-stade.de; 04141/ 43646
Salzstraße 16, 21682 Stade
Öffnungszeiten: Di 9-12
 Do 14-16
3. **Das Kinder- und Jugendtelefon, die Nummer gegen Kummer: 116 111** ist eine telefonische Beratung des gleichnamigen Vereins, der aus dem Kinderschutzbund hervorgegangen ist und vom Bundesministerium für Senioren, Familien und Jugend gefördert wird.
Montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr anonym und kostenlos in ganz Deutschland erreichbar. Ebenso ist eine online-Beratung per Chat für Kinder und Jugendliche über die Homepage der Nummer gegen Kummer zugänglich.

5.3 Angebote der Prävention

Verschiedene Kurse und Veranstaltungen der FABI stärken die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein, die Entwicklung von Fähigkeiten zur Kommunikation und zur Konfliktbewältigung bei Kindern, z.B.:

- Handwerkszeug für Kinder
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse („Mut tut gut!“)

Ebenso werden Eltern geschult in ihrer Erziehungsfähigkeit, im Verständnis und dem Umgang mit der kindlichen Entwicklung:

- Handwerkszeug für Eltern
- Elternabende zu den Kursen für Kinder, Vorträge

6. Intervention

Unsere Einrichtung bietet Menschen Erfahrungs- und Lebensräume, ihre Persönlichkeit und ihre religiösen und sozialen Kompetenzen entwickeln und entfalten zu können. Diese Erfahrungsräume sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen angenommen und sicher sind. Ein gemeinsam erstellter Verhaltenskodex bietet die Grundlage für unsere Haltung in Bezug auf die Arbeit und stellt verbindliche Regeln und Ziele für unser Verhalten auf. Intention des Kodexes ist es, für alle Mitarbeitenden verbindliche Standards festzulegen, um Situationen vorzubeugen, die die Rechtmäßigkeit und Rechtlichkeit der Einrichtung infrage stellen könnten. Durch die festgelegten Ziele und Regeln sollen einerseits Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch sowie andererseits auch Mitarbeitende vor falschen Vermutungen geschützt werden.

6.1 Haltung der Mitarbeitenden

Eine selbstreflexive Haltung einzunehmen soll helfen, den Tabuisierungen entgegenzuwirken, die in Gesellschaft und Familien im Kontext mit sexualisierter Gewalt bestehen. Diese soll Betroffene befähigen und bestärken, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende zu wenden, um Hilfe zu erhalten. So entsteht ein Schutzraum, in dem es leichter fällt, sich zu äußern.

6.2 Vorgehen bei vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt

Im Falle einer Vermutung sexualisierter Gewalt erhält der Schutz der betroffenen Person Vorrang. Vermutete Fälle gegenüber haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sind immer als besondere Situationen des Kinderschutzes einzuordnen. Besteht die Vermutung einer sexualisierten Grenzüberschreitung durch das soziale Umfeld des Kindes oder durch Mitarbeitenden der FABI, ist Folgendes durchzuführen:

Die verantwortliche freie Mitarbeitende sucht unter Berücksichtigung von Kapitel 5 und 6 umgehend das Gespräch mit der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung oder mit der Leitung der FABI. Die Fachbereichsleitung übernimmt hier die Verantwortung für das weitere sensible Vorgehen und informiert die Kursleitung über den weiteren Prozess. An dieser Stelle ist die Kursleitung aus der Verantwortung entlassen. Die Leitung wird von der Fachbereichsleitung informiert. Die Fachbereichsleitung und die Leitung nehmen im Austausch zunächst eine Gefährdungseinschätzung über die Situation vor.

Wird die Situation als gefährdend eingeschätzt, wird eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8a SGB VIII hinzugezogen, mit der die Situation erneut eingeschätzt wird. Es wird geprüft, welche weiteren Schritte eingeleitet werden. Ausgenommen ist die Person, die in Verdacht geraten ist.

Sollte sich die Vermutung erhärten, wird der Kontakt mit der betroffenen Person und / oder den Sorgeberechtigten gesucht, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam abzustimmen. Gleichzeitig werden Schritte eingeleitet, um die Gefährdung umgehend zu beenden. Mögliche Handlungsschritte sind hier je nach Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen die (sofortige) Freistellung vom Dienstverhältnis der Täterperson sowie die Information des Jugendamtes und ggf. der Polizei.

Jede Person darf sich an eine externe Stelle wenden.

6.3 Handlungsablauf

6.3.1 Handlungsablauf für Freie Mitarbeitende der Fabi im Falle einer Gefährdungswahrnehmung

**Handlungsschritte für die Wahrnehmung einer Gefährdung für Freie Mitarbeitende der Ev.
Familienbildungsstätte e.V. Kehdingen / Stade (FABI)**

Nimmt die **freie Mitarbeitende** Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt an einer Person wahr, teilt sie dies der zuständigen Fachbereichsleitung oder der Leitung unverzüglich telefonisch, persönlich oder per E-Mail mit. Sie bewahrt Ruhe.

Folgendes ist mitzuteilen:

1. Was ist passiert? Was wurde wahrgenommen?
2. Wann?
3. Wo?
4. Wer ist beteiligt?

Kontaktaufnahme Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V.:

Telefon: 04141 / 79 75 7 - 0
Fax: 04141 / 79 75 7 - 27
E-Mail: info@fabi-stade.de

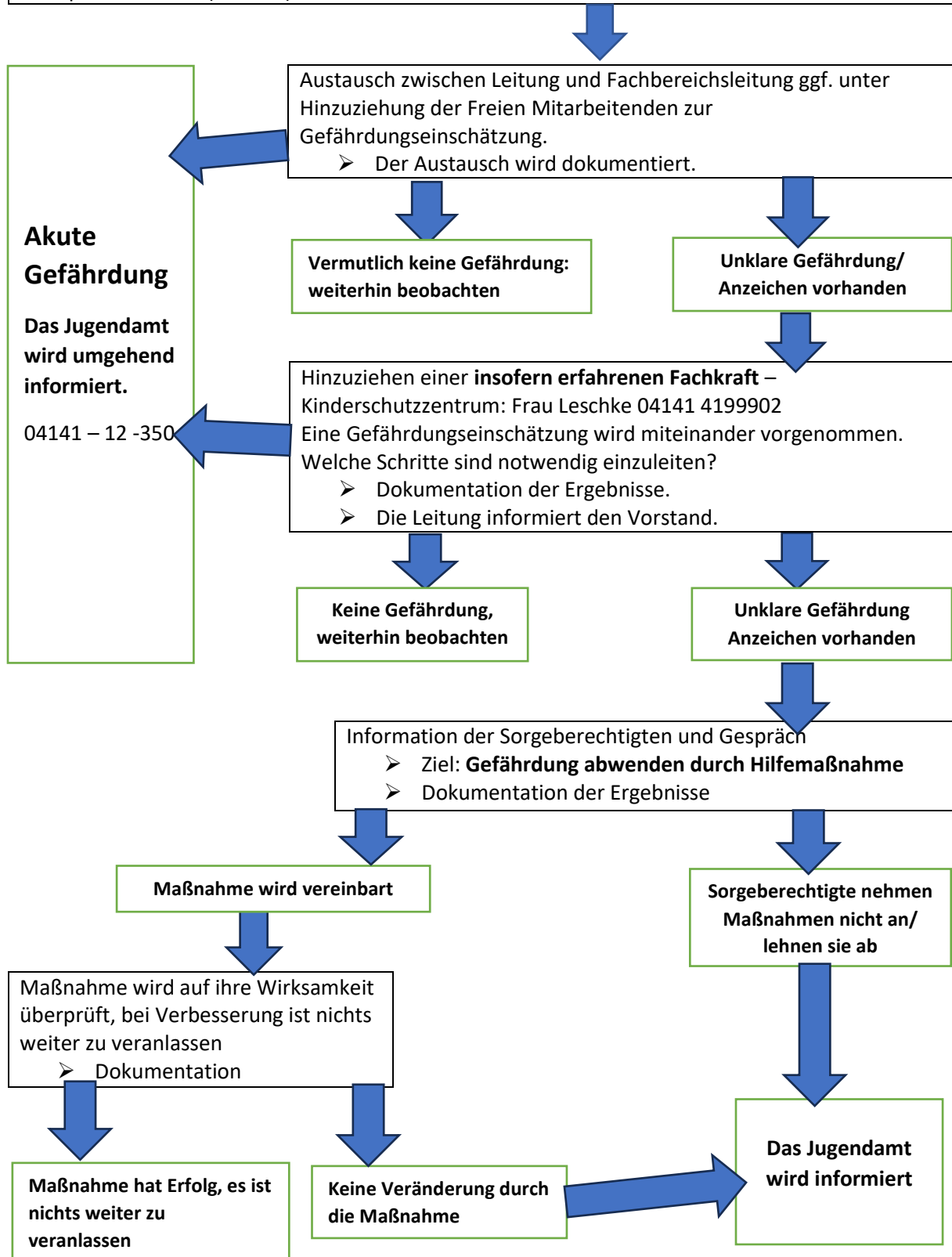
6.3.2 Fragestellungen für Erstbeobachtung einer Gefährdungswahrnehmung sexualisierter Gewalt

Die Mitteilung der freien Mitarbeitenden aus 6.2.1 wird von der Fachbereichsleitung und/ oder Leitung unter folgenden Fragestellungen aufgenommen und dokumentiert:

Fragestellungen für Erstbeobachtung einer Gefährdungswahrnehmung sexualisierter Gewalt	
Datum:	
Name der protokollierenden (Fachbereichs-) Leitung:	
1.	Was ist passiert? Was wurde wahrgenommen?
2.	Datum und Uhrzeit
3.	Ort und Veranstaltung
4.	Wer ist beteiligt?
5.	Gibt es weitere Personen, die etwas beobachtet haben?
6.	Wie oft wurde bereits etwas beobachtet/ wahrgenommen?
7.	Wie reagiert das betroffene Kind?
8.	Alter des Kindes
9.	Weitere Anzeichen

6.3.3 Vorgehen bei Vermutung einer Situation sexualisierter Gewalt in der FABI - Handlungsschritte

Nimmt die freie Mitarbeitende Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt an einer Person wahr, teilt sie dies der zuständigen Fachbereichsleitung oder der Leitung unverzüglich telefonisch, persönlich oder per E-Mail mit (siehe 6.). Sie bewahrt Ruhe.



6.4 Was tun bei Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind neugierig und probieren sich aus, ahmen das Verhalten von Erwachsenen nach und finden Schritt für Schritt zu einer eigenen sexuellen Identität. Dieser Entwicklungsschritt gelingt nicht immer ohne Probleme. Dabei werden von Kindern und Jugendlichen im Alltag auch untereinander Grenzen überschritten. Hier sind die Aufmerksamkeit und die angemessene Einflussnahme von Erwachsenen erforderlich. Die Kinder und Jugendlichen brauchen Erwachsene, die sie respektieren und altersgemäß begleiten.

Zu Beginn einer Gruppe steht das Vereinbaren gemeinsamer Regeln. Hier sollte auf Kinderrechte hingewiesen werden. Ein offener Umgang mit Kritik wird eingeübt.

Wenn verbale oder körperliche sexuelle Grenzverletzungen zwischen den Kindern oder Jugendlichen vorkommen, ist eine **sofortige Reaktion** durch das Beziehen einer **klaren Position für körperliche Unversehrtheit und das Achten der Grenzen anderer** evtl. auch ein Dazwischengehen notwendig. Wenn eine Grenzverletzung passiert, muss interveniert werden. Dadurch entsteht eine **Signalwirkung**, wofür die Kursleitung eine besondere Verantwortung gegenüber der Gruppe ausübt. Je nach Schwere der Grenzverletzung ist hier zu interagieren, indem die Grenzverletzung in der Gruppe **thematisiert** wird, getrennte Gespräche mit den an einer Grenzverletzung Beteiligten geführt werden oder auch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten gesucht wird. Dies ist je nach Situation abzuschätzen. Rückgemeldet wird, dass die Handlung nicht in Ordnung war. Weitere Schritte folgen, wenn die Übergriffe wiederholt auftreten. Weitere Interventionen werden gründlich geplant und vorbereitet. Hierbei ist immer zu beachten, dass hier schnell eine **hohe Elterndynamik** entstehen kann. Die Kursleitung bespricht sich je nach Situation mit der Fachbereichsleitung und gibt je nach Situation die weitere Verantwortung durch Dokumentation an die Bereichsleitung oder Leitung ab.

Dabei ist es wichtig, mit den Betroffenen das Gespräch zu suchen, um eine erste Vertrauensbasis zu schaffen und eine Vermutung zu ergründen. Das Vertrauensverhältnis mit den Betroffenen sollte nicht durch ausgeübten Druck belastet werden. Während des Gespräches handeln die Mitarbeiter*innen immer transparent, sachlich und gleichberechtigt. Wie betroffene junge Menschen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche ohne Langzeitfolgen verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig und angemessen verantwortliche Personen reagieren.

Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt auftreten und durch pädagogische Interventionen nicht beendet werden, können auf eine Kindeswohlgefährdung der übergriffigen jungen Menschen hinweisen. In diesem Fall sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich **zusätzlich fachliche Unterstützung** zu holen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichen Zugang zu unserem Schutzkonzept für das Wohl von Kindern und Jugendlichen gegen (sexualisierte) Gewalt in der FABI stellen wir wie folgt zur Verfügung:

- Das Vorwort des Programmheftes enthält ab August 2024 einen Hinweis auf das Schutzkonzept
- Im Programmheft kann man das Schutzkonzept über einen QR-Code einsehen
- Auf der Homepage der FABI ist das Schutzkonzept dargestellt und über QR-Code einsehbar
- Die kooperierenden Institutionen, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchengemeinden usw. werden per E-Mail über das Schutzkonzept informiert.
- In den Schaukästen vor der FABI und in den Familienservicebüros ist das Schutzkonzept über einen QR-Code einsehbar.
- Alle weitere erforderliche Pressearbeit erfolgt über die Leitung der FABI.

Anhang

Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, mir anvertraute Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen/ Stade e.V. zu schützen. Ich verpflichte mich, nach dem Verhaltenskodex zu handeln und zu arbeiten.

Information und Kommunikation über sexualisierte Gewalt tragen zur Enttabuisierung bei. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und bin mir meiner Funktion als Vertrauensperson bewusst. Dies berücksichtige ich ebenfalls bei digitaler Kommunikation. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Minderjährigen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat und zum Ausschluss meiner Tätigkeit in der Ev. Familienbildungsstätte führen kann.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 174 ff Strafgesetzbuch (s.u.) informiert.

Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinen Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift des/der Mitarbeiter*in
------------	-------------------------	-------------------------------------

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt im StGB (Strafgesetzbuch)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
	§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
	§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Anlage 2

Verhaltenskodex der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V.

„Als Evangelische Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V. nehmen wir die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen wahr und achten diese. Daher wahren wir die eigenen Grenzen und diejenigen anderer Menschen.

In der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e.V. bieten wir Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum, in dem sie sich positiv entwickeln können.

Wir bringen allen Menschen Wertschätzung und Respekt entgegen und entwickeln die entsprechende innere Haltung der Wertschätzung.

Wir tragen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen und respektieren deren Grenzen und Intimsphäre.

Wir positionieren uns gegen Diskriminierung, Gewalt, Rassismus sowie Sexismus. Das schließt jegliche körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexuelle Gewalt und verbale Gewalt ein.“

Anlage 3

Risikoanalyse

Standort	
Angebot	
Ansprechperson/ Fachbereichsleitung	
Mitarbeitende Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Gesundheitszeugnis	
Zielgruppe	
Anzahl der Teilnehmenden	
Inhalt	
Besonderheiten (allein/im Team)	
„verletzliche“ Stellen „abseits“ allein im Haus Kooperation	

Anlage 4

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Anlage 5

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Anlage 6

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. 3Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine

insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. 2Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) 1Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anlage 7

§§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB Zuhälterei

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen